



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Stefan Weber, MdL

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4675

19. Oktober 2020

Beschlussfassung über die Höhe einer Geldleistung gemäß § 10 in Verbindung mit § 6 Fraktionsgesetz an die fraktionslose Abgeordneten Brodehl, Nobis, Schaffer und Schnurrbusch

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 25. September 2020 hat der Abgeordnete Brodehl seinen sofortigen Austritt aus der AfD-Fraktion erklärt. Damit sinkt die Anzahl der Abgeordneten, die sich der AfD-Fraktion für zugehörig erklären, auf drei Abgeordnete. Die nach § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Mindeststärke für den Zusammenschluss zu einer Fraktion von mindestens vier Abgeordneten wird unterschritten. Die AfD-Fraktion verliert somit am 25. September 2020 ihren Fraktionsstatus, daraus folgt gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 FraktionsG, dass die Rechtsstellung als Fraktion endet. Neben dem aus der Fraktion aktiv ausgetretenen Abgeordneten Brodehl sind somit auch die Abgeordneten Nobis, Schaffer und Schnurrbusch seither einzelne fraktionslose Abgeordnete.

Ich habe veranlasst, dass die Geldleistungen für die AfD-Fraktion gemäß § 6 Fraktionsgesetz zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt wurden.

Geldleistung für die fraktionslosen Abgeordneten Brodehl, Nobis, Schaffer und Schnurrbusch sind gemäß § 10 Absatz 1 Fraktionsgesetz durch den Landtag zu beschließen. Ich empfehle sich bei der Bemessung der finanziellen Mittel an der bereits beschlossenen Mittelgewährung an die fraktionslose Abgeordnete von Sayn-Wittgenstein zu orientieren (Drucksache 19/1216). Eine ausführliche Begründung, auf welchen sachlichen und rechtlichen Erwägungen meine damalige

Empfehlung beruhte, können Sie dem anliegenden Umdruck 19/1909 entnehmen.

Bisher wurde vergleichbar verfahren. Den fraktionslosen Abgeordneten wurde jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von jeweils 10.000 €, insbesondere zur Ersteinrichtung der IT-Anbindung und IT-Ausstattung, zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Landtag.

Da die in dem Umdruck 19/1909 beschriebenen sachlichen und rechtlichen Erwägungen auf die hier zu beschließenden Fälle übertragbar sind und im Sinne der Gleichbehandlung fraktionsloser Abgeordneter im Schleswig-Holsteinischen Landtag, empfehle ich, bezüglich einer Geldleistung an die fraktionslosen Abgeordneten Brodehl, Nobis, Schaffer und Schnurrbusch angelehnt und vergleichbar zur Gewährung von Mitteln an die fraktionslose Abgeordnete von Sayn-Wittgenstein wie folgt zu beschließen (Beschlussempfehlung an den Landtag):

Den fraktionslosen Abgeordneten Brodehl, Nobis, Schaffer und Schnurrbusch wird für den verbleibenden Zeitraum der laufenden Wahlperiode jeweils eine einmalige Geldleistung in Höhe von 10.000 € insbesondere zur Ersteinrichtung der IT-Anbindung und Einrichtung eines IT-Arbeitsplatzes zugewiesen. Darüber hinaus erhalten sie jeweils einen monatlichen Pauschalbetrag zur Abdeckung laufender Kosten, die nicht über die Amtsausstattung abgedeckt sind. Die Höhe des Betrages entspricht 25% des durchschnittlichen Betrages, der monatlich für ein Fraktionsmitglied (Betrag für MdL 5-10 gemäß Umdruck 19/7 mit der festgelegten jährlichen Steigerungsrate) zur Verfügung gestellt wird. Über die gewährten Leistungen besteht Rechnungslegungspflicht. Nicht verbrauchte Leistungen sind am Ende der Wahlperiode an das Land zurückzuführen. Gleiches gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Leistungen angeschafft worden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schlie

Anlage

Umdruck 19/1909

Drucksache 19/1216



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV und § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO

Geldleistung gemäß § 10 in Verbindung mit § 6 Fraktionsgesetz an die fraktionslose Abgeordnete von Sayn-Wittgenstein

Der Finanzausschuss hat sich im Wege des Selbstbefassungsrechts mit dem Vorschlag des Landtagspräsidenten vom 16. Januar 2019 befasst und empfiehlt dem Landtag bei Enthaltung der AfD, folgende Beschlussempfehlung zu übernehmen und ihr zuzustimmen:

„Der fraktionslosen Abgeordneten von Sayn-Wittgenstein wird für den verbleibenden Zeitraum der laufenden Wahlperiode eine einmalige Geldleistung in Höhe von 10.000 € insbesondere zur Ersteinrichtung der IT-Anbindung und Einrichtung eines IT-Arbeitsplatzes zugewiesen. Darüber hinaus erhält sie einen monatlichen Pauschalbetrag zur Abdeckung laufender Kosten, die nicht über die Amtsausstattung abgedeckt sind. Die Höhe des Betrages entspricht 25% des durchschnittlichen Betrages, der monatlich für ein Fraktionsmitglied (Betrag für MdL 5-10 gemäß Umdruck 19/7 mit der festgelegten jährlichen Steigerungsrate) zur Verfügung gestellt wird. Über die gewährten Leistungen besteht Rechnungslegungspflicht. Nicht verbrauchte Leistungen sind am Ende der Wahlperiode an das Land zurückzuführen. Gleiches gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Leistungen angeschafft worden sind.“

Thomas Rother
Vorsitzender



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1909

16. Januar 2019

Beschlussfassung über die Höhe einer Geldleistung gemäß § 10 in Verbindung mit § 6 Fraktionsgesetz an die fraktionslose Abgeordnete von Sayn-Wittgenstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 4. Dezember 2018 ist mir mitgeteilt worden, dass die Abgeordnete von Sayn-Wittgenstein mit sofortiger Wirkung aus der AfD-Fraktion ausgeschlossen wurde. Aus diesem Grund sind die Geldleistungen für die AfD-Fraktion gemäß § 6 Fraktionsgesetz neu zu berechnen und eine Geldleistung für die fraktionslose Abgeordnete von Sayn-Wittgenstein gemäß § 10 Absatz 1 Fraktionsgesetz durch den Landtag zu beschließen.

Unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Aufteilung der Fraktionsmittel (Umdruck 19/7) habe ich veranlasst, die bisher der AfD-Fraktion zustehende Geldleistung um den Betrag für ein fünftes Fraktionsmitglied mit dem Ausscheiden der Abgeordneten von Sayn-Wittgenstein im Monat Dezember 2018 und für die folgenden Monate der laufenden Wahlperiode zu kürzen.

Der fraktionslosen Abgeordneten von Sayn-Wittgenstein ist im Gegenzug eine Abschlagszahlung in Höhe von 10.000 €, insbesondere zur Ersteinrichtung der IT-Anbindung und IT-Ausstattung, zur Verfügung gestellt worden. Für den Monat Januar 2019 soll ihr eine vorläufige monatliche Geldleistung in Höhe von 1.095 € ausgezahlt werden. Die Auszahlungen stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Landtag und beruhen auf folgenden sachlichen und rechtlichen Erwägungen:

Gemäß § 10 Abs. 2 Fraktionsgesetz gilt für Leistungen an fraktionslose Abgeordnete § 6 Fraktionsgesetz entsprechend. Nach § 6 Abs. 2 Fraktionsgesetz setzen sich die Geldleistungen an Fraktionen aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Beitrag für jedes Mitglied und einem Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Landesregierung trägt (Oppositionszuschlag) zusammen. Gemäß § 6 Abs. 5 Fraktionsgesetz dürfen die Fraktionen die Leistungen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach der Landesverfassung, dem Fraktionsgesetz oder der Geschäftsordnung des Landtages obliegen. Eine Verwendung für Parteiaufgaben oder für Aufwendungen, für die die Abgeordneten eine Amtsausstattung erhalten, ist unzulässig.

Daraus lässt sich ableiten, dass für die Bemessung einer möglichen Geld- und Sachleistung an fraktionslose Abgeordnete nur Bestandteile der Leistungen an Fraktionen in Frage kommen, die für einzelne Abgeordnete für ihre Aufgabewahrnehmung im Parlament notwendig wären. Leistungen für weitergehende Fraktionstätigkeiten kommen im Rahmen einer entsprechenden Anwendung dieser Regelungen nicht in Betracht. Nach der insoweit maßgeblichen „Wülpesahl“-Entscheidung des BVerfG steht fraktionslosen Bundestagsabgeordneten keine Finanzausstattung zu, die derjenigen der Fraktionen vergleichbar ist (vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 13.06.1989, Az 2 BvE 1/88, Rn 133 ff. zit. nach juris und die Vorschrift des § 27 Abs. 2 AbgG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 FraktionsG NRW, welche ausdrücklich eine derartige gesetzliche Einschränkung vornimmt).

Dementsprechend kann als Grundlage für die Bemessung einer möglichen Geldleistung an die fraktionslose Abgeordnete von Sayn-Wittgenstein maximal der Betrag für ein Fraktionsmitglied herangezogen werden.

Ein Vergleich mit Regelungen und Vorgehensweisen im Thüringer Landtag und im Landtag von Nordrhein-Westfalen zeigt darüber hinaus, dass dort kein vollständiger Betrag für ein Fraktionsmitglied angesetzt wird, sondern nur ein geminderter Betrag bzw. nur eine Sachausstattung zur Verfügung gestellt wird.

In Thüringen wird lediglich eine Sachausstattung zur Verfügung gestellt und kein darüber hinausgehender Geldbetrag. Zur Sachausstattung in Thüringen zählen allerdings auch der Zugang zu Internet und Intranet des Thüringer Landtages sowie eine Technikausstattung in Form eines PCs und eines Multifunktionsdruckers. Dieses gehört im Schleswig-Holsteinischen Landtag bislang nicht zur Sachausstattung für die Abgeordneten. Es wird stattdessen den Fraktionen überlassen, aus den Fraktionsmitteln entsprechende Geräte zu beschaffen und für die notwendige IT-Anbindung zu sorgen.

Da gemäß § 23 der Geschäftsordnung die Verteilung von Vorlagen an die Abgeordneten in der Regel auf elektronischem Weg erfolgen soll und außerdem die §§ 31 und 36 der Geschäftsordnung für Anträge und kleine Anfragen durch die Abgeordneten vorsehen, dass diese schriftlich einzureichen sind, dürfte eine

solche technische Ausstattung einschließlich eines Druckers für die Aufgabewahrnehmung durch einzelne Abgeordnete notwendig sein.

Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel wären daher auch einer fraktionslosen Abgeordneten zur Verfügung zu stellen (vgl. dazu außerdem die Regelung in § 12 AbgG des Bundes: Danach haben Mitglieder des Bundestages u.a. einen Anspruch auf ein eingerichtetes Büro am Sitz des Bundestages sowie auf die Bereitstellung und Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Bundestages).

Nach vorläufiger Kostenschätzung, ermittelt anhand einer Abfrage bei Anbietern von IT-Dienstleistungen, wäre für die IT-Anbindung und Einrichtung eines IT-Arbeitsplatzes im ersten Jahr mit Kosten von ca. 10.000 € zu rechnen. Als laufende Serverbetreuungskosten wäre voraussichtlich ein monatlicher Betrag von ca. 200 € anzusetzen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es über die Ausstattung mit Kommunikations- und Informationsmitteln hinaus die Regelung, dass einzelnen Abgeordneten 25% der Geldmittel zugewendet werden, die für ein Fraktionsmitglied angesetzt werden (vgl. dazu § 27 Abs. 2 Satz 1 AbgG NRW). Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Regelung pauschal weitere finanzielle Bedarfe fraktionsloser Abgeordneter, wie z. B. Porto- und Druckkosten, die nicht über die Amtsausstattung der Abgeordneten abgedeckt sind, abgegolten werden.

Da im Schleswig-Holsteinischen Landtag laufende Serverbetreuungskosten sowie Aufwendungen für Porto und Druck nicht über die Amtsausstattung erfasst sind, ist in Anlehnung an die Regelung in Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, der Abgeordneten von Sayn-Wittgenstein ebenfalls einen monatlichen Pauschalbetrag für laufende Kosten in Höhe von 25% des durchschnittlichen Betrages für ein Fraktionsmitglied (Pauschalbetrag für MdL 5-10 gemäß Umdruck 19/7 mit der festgelegten jährlichen Steigerungsrate) zukommen zu lassen. Für das Haushaltsjahr 2019 entspräche dies einem monatlichen Betrag von aufgerundet 1.095 €.

Zum Ende der Wahlperiode wäre von der Abgeordneten über die gewährten Geldleistungen eine Schlussabrechnung vorzulegen. Nicht verbrauchte Leistungen sind nach Erstellen der Abrechnung an das Land zurückzuführen. Das Gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind.

Sollte die ermittelte Höhe der Geldleistungen wider Erwarten nicht für die Erstausstattung der IT oder die laufenden Kosten auskömmlich sein, könnte auf Basis entsprechender Nachweise der Abgeordneten ggfs. über eine Nachzahlung zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich, bezüglich einer Geldleistung an die fraktionslose Abgeordnete von Sayn-Wittgenstein wie folgt zu beschließen (Beschlussempfehlung an den Landtag):

Der fraktionslosen Abgeordneten von Sayn-Wittgenstein wird für den verbleibenden Zeitraum der laufenden Wahlperiode eine einmalige Geldleistung in Höhe von 10.000 € insbesondere zur Ersteinrichtung der IT-Anbindung und Einrichtung eines IT-Arbeitsplatzes zugewiesen. Darüber hinaus erhält sie einen monatlichen Pauschalbetrag zur Abdeckung laufender Kosten, die nicht über die Amtsausstattung abgedeckt sind. Die Höhe des Betrages entspricht 25% des durchschnittlichen Betrages, der monatlich für ein Fraktionsmitglied (Betrag für MdL 5-10 gemäß Umdruck 19/7 mit der festgelegten jährlichen Steigerungsrate) zur Verfügung gestellt wird. Über die gewährten Leistungen besteht Rechnungslegungspflicht. Nicht verbrauchte Leistungen sind am Ende der Wahlperiode an das Land zurückzuführen. Gleiches gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Leistungen angeschafft worden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schlie